

Teilrevision Nutzungsplanung
Erweiterung Erholungszone Burgmoos

BAU- UND ZONENORDNUNG (AUSZUG)

Stand:
Öffentliche Auflage und 2. Vorprüfung ARE

Von der Gemeindeversammlung festgesetzt am

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:

Der Schreiber:

Von der Baudirektion genehmigt am

Für die Baudirektion:

BDV-Nr.

**SUTER
VON KÄNEL
WILD**

Planer und Architekten AG

Förrlibuckstrasse 30, 8005 Zürich
+41 44 315 13 90, www.skw.ch

Hinweis:

Der **rot gestrichen** hervorgehobene Text ist Gegenstand der vorliegenden Teilrevision der Bau- und Zonenordnung.

Auftraggeber

Gemeinde Richterswil

Bearbeitung

SUTER • VON KÄNEL • WILD
Peter von Känel, Projektleitung
Beat Jossi, Sachbearbeitung

2.5 Erholungszone

Art. 31 Nutzungs- und Massvorschriften

¹ In der Erholungszone sind zulässig:

- a) Mülener:
Badehäuser und Badeanlagen am bestehenden Standort und im bestehenden Umfang
- b) Schiffstation, Garnhänki:
Seepromenade, Strandbad mit Nebenbauten, Bocciabahn, Restauration, Kulturbetrieb
- c) Alte Landstrasse:
Bocciabahn mit Clubhaus und Restaurationsbetrieb im bestehenden Umfang
- d) Burgmoos, Chalchbüel:
Sportanlagen mit den erforderlichen standortgebundenen Bauten und ~~Anlagen~~ Nebenanlagen (Garderoben, WC, Clubhaus, Parkplätze)
- e) Geisser, Specki:
Familiengärten, Kompostieranlagen
- ~~f) ~~Sternen:~~
~~Rasensport mit notwendigen Nebenanlagen (Garderobe, WC, Parkplätze)~~~~
- f) Horn:
Wassersportzentrum mit notwendigen Nebenanlagen (Bootslager, Bootsplätze, Garderobe, WC, Clubraum, Trainingsräume)

² Anbauten und Kleinbauten gemäss § 273 PBG sind zulässig, wenn sie dem Zonenzweck gemäss Abs. 1 entsprechen, andere gemäss Abs. 1 zulässige Bauten jedoch nur im Rahmen eines Gestaltungsplanes.

³ Für Familiengärten gilt zusätzlich ein vom Gemeinderat festzulegendes Familiengartenreglement.

⁴ Wo nichts anderes festgelegt ist, gelten die kantonalrechtlichen Massvorschriften, wobei eine besonders gute Einpassung ins Orts- und Landschaftsbild verlangt wird. Bei der Beurteilung ist § 71 PBG als Richtlinie sinngemäss anzuwenden.

⁵ Gegenüber privaten Nachbargrundstücken gilt ein Grenzabstand von der Hälfte der Fassadenhöhe, mindestens aber 5.0 m.

⁶ In den Erholungszone besteht ein einfaches Lärmschutzbedürfnis und es gilt die Empfindlichkeitsstufe III.